

Die Idee der Verfassung

Zur Unterscheidung von Recht und Moral aus christlicher Sicht

Christian Polke

1. Zur Idee der Verfassung und zur Bedeutung der Konstitutionalisierung

Nach Volker Gerhardt bildet die Konstitutionalisierung den letzten, entscheidenden Schritt zu einer demokratischen Politik, welche die Selbstbestimmung des Einzelnen mit der Mitbestimmung aller zu verbinden vermag. Der Doppelstatus der Verfassung als zugleich Rechtsrahmenordnung wie auch als einklagbare positive Norm fundiert die demokratische Partizipation und kann daher mit Gerhardt als »das Prinzip der Politik« verstanden werden: »Das Neue der Konstitution in der modernen Staatenwelt ist, dass sie den Status einer positiven, verbindlich geltenden Gesetzgebung hat und zugleich Prinzipien enthält, denen die Gesetzgebung unterworfen ist. Auf diesem Weg ist das, was einmal in der Form des Natur- oder Vernunftrechts ›übergesetzliche‹ Geltung hatte, zur einklagbaren Bestimmung, zur faktischen Norm des politischen Prozesses geworden. Aus den *Ideen* wird eine Realität – zumindest im Sinne einer institutionalisierten Instanz, auf die der Staat in allen seinen Tätigkeiten von sich aus verpflichtet ist. Weicht er davon ab, muss er sich durch ein Gerichtsurteil korrigieren lassen.«¹

Die Bedeutung der Konstitutionalisierung für die neuzeitlichen Staatenbildung und ihre Rechtsordnungen verweist auf das fragile Gleichgewicht, das zwischen Gesetzgeber und Rechtsrahmenordnung (Verfassung) sowie zwischen öffentlicher Rechtsstruktur und individueller Lebensführung besteht. An der Differenz von »legal« und »illegal« bzw. von »verfassungskonform« und »verfassungswidrig« entscheidet sich die Legalität und Legitimität von Gesetzen und Tatbeständen. Doch wird das

1 Volker Gerhardt, Partizipation. Das Prinzip der Politik, München 2007, 143.

Eigentümliche am Vorgang der Konstitutionalisierung erst dadurch ersichtlich, dass selbst Gesetze, die rechtskonform verabschiedet wurden, sich einer erneuten Legalitäts- und Legitimitätsprüfung qua Verfassungskonformität stellen lassen müssen.

Eine wesentliche Komponente der modernen Verfassungsordnungen stellt insbesondere die Positivierung der Menschenrechte als Grund- und Bürgerrechte dar, wie sie in Form von Verfassungsartikeln im Gefolge von Aufklärung und Revolutionszeitalter vorliegt, womit zugleich die Geschichte der Staaten im 18. Jh. eine neue Phase erreicht.²

Normative Rechtsvorstellungen entfalten nun innerhalb des Rechtsrahmens ihre Wirkung, indem sie als Kriterien für die Legalität wie Legitimität von Gesetzen fungieren. Über diese materialrechtlichen Füllungen hinaus stellen Verfassungen jedoch zunächst Ordnungen von Regeln dar »für die Erzeugung der die staatliche Ordnung vor allem bildenden Rechtsnormen, die *Bestimmung der Organe und des Verfahrens der Gesetzgebung*«³. Staatsorganisation und Verfahrensregeln bilden daher den gemeinsamen Inhalt der meisten staatlichen Verfassungen bis in die Gegenwart.

Durch die Implementierung materieller Verfassungsschranken, etwa als Katalog von Grund- und Bürgerrechten, verschärft sich allerdings die Frage nach den Kriterien für diese Schranken. Ihre Plausibilität erhalten sie, wie auch die sie tragende politische Ordnung, jeweils durch einen bestimmten weltanschaulichen Hintergrund, ganz gleich, ob religiös oder säkular. Stets beinhaltet dieser »Vermutungen« (Überzeugungen) über die Bedingungen gelingenden Zusammenlebens von Menschen. Und erneut kehrt an dieser Stelle die Frage von Legitimität und Legalität als Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral wieder. Der Beziehung von Recht und Religion, die einen Ausschnitt aus diesem Themenkomplex bildet, soll von daher im Folgenden entlang der These nachgegangen werden: Die Anerkennung der demokratischen Kultur und Staatsordnung durch eine Religion ist erst dann hinreichend erfolgt, wenn sie nicht nur die inhaltlichen Übereinstimmungen zwischen Verfassungsnormen und weltanschaulichen Wertüberzeugungen umfasst, sondern

2 Hans Joas beginnt daher mit diesem Vorgang seine Geschichte der Sakralisierung der Person. Vgl. *Hans Joas*, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, v. a. 23–62.

3 *Hans Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: *ders.*, Wer soll der Hüter der Verfassung sein? Abhandlungen zur Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit in der pluralistischen, parlamentarischen Demokratie, hg. von *Richard Chr. van Ooyen*, Tübingen 2008, 7.